

Eingang:
25. Nov. 2011
.....

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Judenplatz 11, 1010 Wien
V 85-96/11-8

LADUNG

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des 8. Abschnittes (§§ 61 bis 69) der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005), BGBl. Nr. II 91 idF BGBl. Nr. II 351/2008,

findet die öffentliche mündliche Verhandlung

am Montag, dem 5. Dezember 2011, um 10.30 Uhr *JUP*

in 1010 Wien, Judenplatz 11, I. Stock, Großer Verhandlungssaal, statt.

Die Verhandlung soll der weiteren Klärung der Rechtssache dienen (vgl. § 19 Abs. 4 VfGG); in der Verhandlung werden die im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der §§ 61 bis 69 HSWO 2005 zu erörtern sein. Insbesondere sollen folgende Fragen erörtert werden:

1. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erwähnt in seiner Äußerung (ON 6) die Speicherung der Wahlprotokolle auf einer CD-Rom und die Möglichkeit, die darauf gespeicherten Daten in Papierform auszudrucken. Welche konkreten Informationen und Daten befinden sich auf dieser CD-Rom und wie würde ein solcher Papierausdruck aussehen? Können die einzelnen Stimmzettel eingesehen werden?
2. Welche Anforderungen wurden an das elektronische Wahlsystem zur Sicherstellung der Wahlgrundsätze und der in § 34 Abs. 4 und 5 HSG 1998 beschriebenen Vorgaben gestellt? Wurden diese Anforderungen überprüft und wenn ja, in welcher Form?
3. Auf welche Weise wurde die Sicherheit des Systems in Bezug auf die Wahlgrundsätze und sonstigen gesetzlichen Vorgaben auf Seite der Wählerinnen und Wähler sichergestellt?

4. Auf welche Weise kann die Wahlkommission nach Abschluss des elektronischen Wahlverfahrens feststellen, dass das System ohne Programmierfehler in der Software oder Manipulationen von außen funktioniert hat?

5. Wenn im Zuge eines Wahleinspruches vor der Wahlkommission behauptet werden würde, dass eine zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation stattgefunden hat, wie könnte die Wahlkommission diese Behauptung überprüfen?

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden gegebenenfalls weitere Fragen an die Parteien richten.

Der Inhalt der eingebrachten Schriftsätze ist den Mitgliedern des Gerichtshofes bekannt, worauf in den Vorträgen in der Verhandlung Bedacht genommen werden sollte. Das Ablesen schriftlicher Aufsätze statt mündlichen Vorbringens ist unzulässig (§ 177 Abs. 1 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG).

Unterlagen, auf die sich die Parteien in der Verhandlung zu beziehen beabsichtigen und die dem Gerichtshof noch nicht vorliegen, sind so zeitgerecht vor dem Verhandlungstermin vorzulegen, dass sowohl den anderen geladenen Parteien als auch den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ausreichend Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Auf § 112 ZPO wird hingewiesen, welcher im verfassungsgerichtlichen Verfahren auch anwendbar ist, wenn eine der Parteien nach § 24 Abs. 2 VfGG durch bevollmächtigte Organe vertreten ist.

Das Ausbleiben der Geladenen steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen (§ 23 VfGG).

Auf § 24 Abs. 2 und 5 VfGG und § 25 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes wird verwiesen.

Wien, am 23. November 2011



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wein

Hievon werden verständigt:

1. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, zZ BMWF-52.500/0013-I/6b/2011, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
2. Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs, Initiative kritischer StudentInnen & Unabhängige - VSStÖ ua., zhd. Rechtsanwalt Mag. Dr. Meinhard Novak, Karlsplatz 3/6, 1010 Wien;
3. Basisgruppe Grüne & Alternative StudentInnen an der BOKU - bagru*GRAS*boku ua., zhd. Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager, Siebensterngasse 42-44, 1070 Wien;
4. Wahlwerbende Gruppe "Fachschaftsliste" der Technischen Universität Graz, zhd. Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH, St. Peter Gürtel 4, 8042 Graz.

